

Sitzungsvorlage

Datum: 04.08.2005
Drucksache Nr.: **05/0281**
öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und Verkehrsausschuss

Sitzungstermin: 30.08.2005

Betreff:

Erweiterung des Naturparks Siebengebirge

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss stimmt dem Vorschlag des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge (VVS) zur Erweiterung des Naturparks Siebengebirge im Grundsatz zu. Allerdings sind die Siedlungsgebiete wie Birlinghoven und Schmerbroich, ebenso die potenziellen Baurechte auszuklammern. Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, wegen der konkreten Abgrenzung dieses Vorschlages mit dem VVS und den übrigen Beteiligten Gespräche zu führen, fachlichen Rat einzuholen und danach den konkretisierten Erweiterungsvorschlag zur abschließenden Beschlussfassung dem Planungs- und Verkehrsausschusses erneut vorzulegen.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS) beabsichtigt, den Naturpark Siebengebirge zu erweitern und hat dazu einen Vorschlag erarbeitet. Aufgrund der Stellungnahme der Höheren Landschaftsbehörde zu diesem Vorschlag wurde die ursprüngliche Erweiterungsabsicht auf das Stadtgebiet der Stadt Sankt Augustin, das heißt den Birlinghovener Wald und die Pleisbachaue (siehe Karte) ausgedehnt. Der VVS bat daraufhin die Verwaltung mit Schreiben vom 29.06.2005 um Stellungnahme zu den Erweiterungsabsichten.

Von der Rechtslage her werden Naturparks lt. § 27 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete definiert, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Art- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Im Landschaftsgesetz NW heißt es darüber hinaus ergänzend „... können als Naturpark anerkannt werden, sofern dies den in Landesentwicklungsplänen oder Gebietsentwicklungsplänen enthaltenden oder zu erwartenden Darstellungen entspricht“.

Vom Grundsatz her ist eine Aufnahme der Flächen in den Naturpark Siebengebirge als einem der ältesten Naturschutzgebiete bzw. Naturparks Deutschlands zu begrüßen. Zumal sie nicht nur den eingangs geschilderten gesetzlichen Bedingungen, insbesondere den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) und den Festsetzungen des Landschaftsplanes 7 entsprechen, sondern auch sachlich gerechtfertigt ist. Der Naturpark Siebengebirge ist eines der identitätsstiftenden Merkmale der Region, welches weit über deren Grenzen hinaus ausstrahlt. Mit der Einbeziehung von Teilen des Stadtgebietes hätte die Stadt einen direkten Anteil hieran. Neben dem Vorteil an den Verbesserungen z. B. der Naherholungsinfrastruktur teilzuhaben, ist es auch als Imagegewinn zu werten, der sich für die Stadt selbst aber auch für Private werbewirksam umsetzen lässt.

Die Einbeziehung der angesprochenen Flächen in den Naturpark Siebengebirge hat keinerlei direkte rechtliche Auswirkungen auf diese Flächen zur Folge. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass sie (die Aufnahme der Fläche in den Naturpark) eine Art freiwilliger Selbstbindung begründen wird, mit diesen Flächen ökologisch und landschaftsästhetisch sehr sorgsam umzugehen. Das heißt, zum einen wird der Blick der Öffentlichkeit verstärkt auf diese Flächen gelenkt werden und zum anderen werden sich planerische Instrumente, wie z.B. die Landschaftsplanung, die unmittelbar rechtlich auf die Flächen wirken können, auf die Tatsache berufen, dass die Flächen im Naturpark liegen und eines besonderen Schutzes bedürfen. Dies könnte zu Konflikten an zwei Stellen innerhalb des vorgeschlagenen Erweiterungsbereiches führen. Die eine ist der lt. GEP dargestellte „Agrarbereich spezialisierter Intensivnutzung“ um die Burg Niederpleis und die andere ist die Ortslage Birlinghoven, die im Gebietsentwicklungsplan nicht als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt ist. Diese Bereiche, vor allem die Ortslage Birlinghoven mit dem sehr sensiblen gewerblich genutzten Bereich zwischen Lauterbach und Pleisbach (Fa. Hennecken) müssten aus den Ergänzungsflächen ausgeklammert werden.

Der VVS hat bereits angekündigt, die Betroffenen zu einem gemeinsamen Gespräch einzuladen und die Stellungnahmen zu den Erweiterungsabsichten zu erörtern. Die Verwaltung wird dem Planungs- und Verkehrsausschuss hiernach berichten und einen Abgrenzungsvorschlag für den Erweiterungsbereich auf dem Stadtgebiet zur Beschlussfassung vorlegen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.